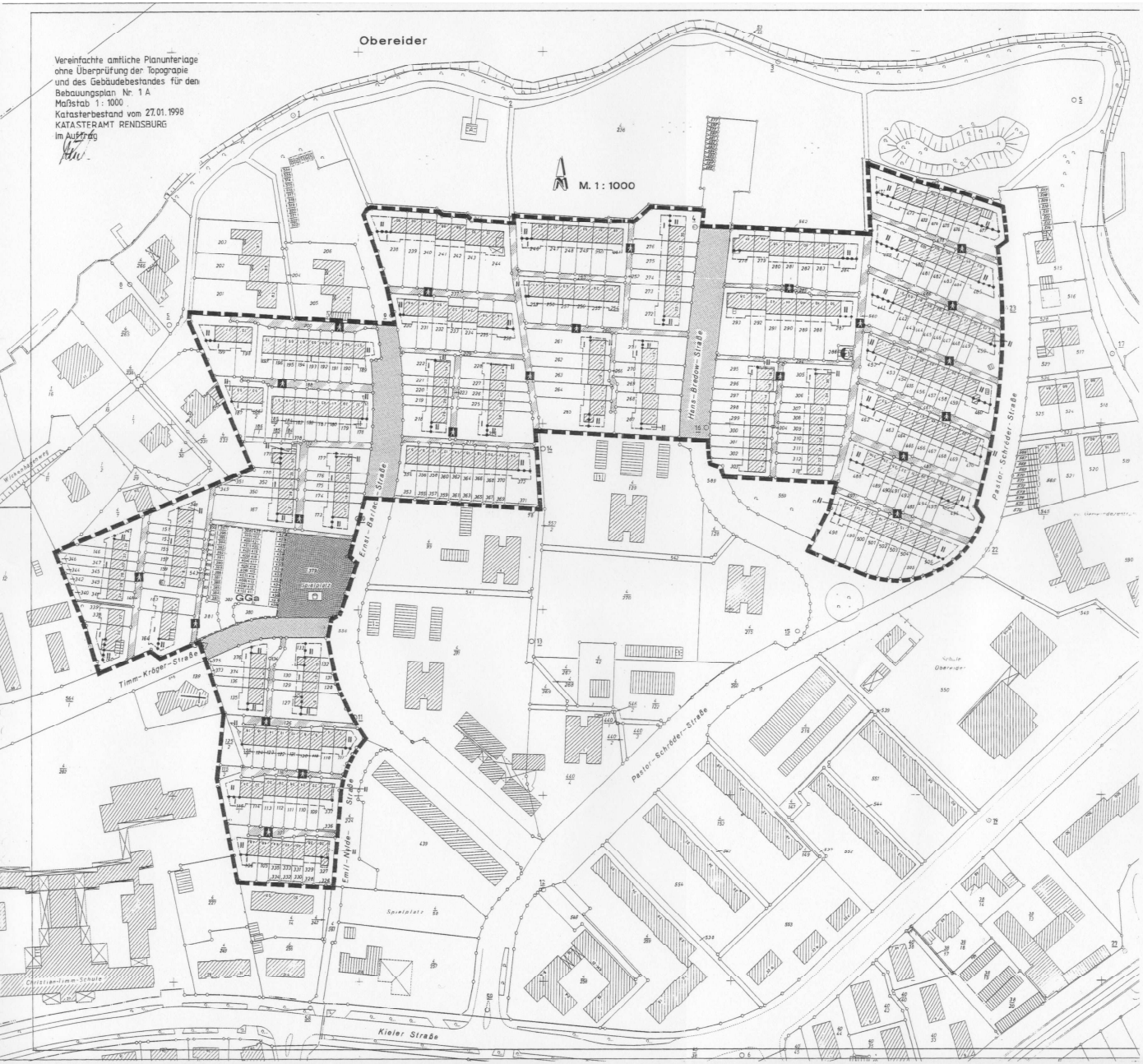

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 A „PARKSIEDLUNG OBEREIDER“

für das Gebiet der Reihenhausgrundstücke in der Emil-Nolde-Straße, der Timm-Kröger-Straße, der Ernst-Barlach-Straße, der Hans-Bredow-Straße und der Pastor-Schröder-Straße.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 17. Dezember 1998 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1a „Parksiedlung Obereider“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

A Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Elektrizität

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Spielplatz

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GGa Gemeinschaftsgaragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

200 Flurstücke

Flurstücksgrenzen

60 Hausnummern

Vorhandene Gebäude

Überbaubare Grundstücksflächen

Teil B: Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Abweichend von der vorhandenen Bauweise dürfen eingeschossige Anbauten ohne seitlichen Grenzabstand zu den Nachbargebäuden errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die lichte Höhe von eingeschossigen Anbauten wird auf 2,40 m im Mittel über Oberkante des fertigen Fußbodens des Hauptgebäudes festgesetzt.
§ 51 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) bleibt unberührt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 Landesbauordnung (LBO) nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sichtschutzwände im Sinne des § 6 Abs. 9 LBO innerhalb der Abstandsflächen, wenn diese nicht länger als 2,00 Meter, gemessen von der festgesetzten Baugrenze, sind.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

Die Dachneigung von eingeschossigen Anbauten darf 12° nicht überschreiten.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Senats vom 05.02.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung am 20.02.1998 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 09.03.1998 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuß hat am 07.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.1998 bis zum 03.09.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.07.1998 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1998 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 17.12.1998 gebilligt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 11. März 1999
i. A.
gez. von Allwörden L.S.
(von Allwörden)
Senator

Der katastermäßige Bestand am 27. Jan. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Rendsburg, den 10. März 1999
gez. Stürzebecher L.S.
(Stürzebecher)
Reg. Verm. Direktor

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Rendsburg, den 11. März 1999
gez. Teucher L.S.
(Teucher)
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15. März 1999 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16. März 1999 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 17. März 1999
i. A.
gez. von Allwörden L.S.
(von Allwörden)
Senator

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister			
Bauamt			
Stadtplanung und Hochbau			
Bebauungsplan Nr. 1a			
"Parksiedlung Obereider"			
bearbeitet: Da. Ha. Wi.	Datum: 24.02.98, 17.09.98,	18.06.98 21.07.1998	
	Archiv-Nr: 08 - 17		